

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Redaktioneller Stand: Juli 2014

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 3 Ersatzbekanntmachung
- § 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe
- § 5 Sitzungen des Stadtrates
- § 6 Notbekanntmachung
- § 7 Vollzug der Bekanntmachung
- § 8 Inkrafttreten

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 301) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 09.09.98 mit Beschluss-Nr. B-442/98 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Chemnitz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen i. S. dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Chemnitz sind durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Chemnitz durchzuführen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Im Übrigen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 5

Sitzungen des Stadtrates

(1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Beiräte sowie der Ortschaftsräte werden spätestens vier Tage vor der Sitzung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gegeben.

(2) In Eilfällen erfolgt die Bekanntgabe spätestens am Tage der Sitzung im Bürgerinformationssystem der Stadt Chemnitz über www.chemnitz.de.

§ 6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Chemnitz vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 dieser Satzung vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 der Satzung vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) in der Fassung vom 05.04.1995 außer Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt- gemacht	Inkraft- treten	Fundstelle	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	15.12.93		28.12.93	29.12.93	Amtsbl. Son- derausgabe	2.
1.Ändg.	01.08.94	01.08.94	11.08.94	12.08.94	Amtsbl.15/94	3.
2.Ändg.	05.04.95	05.04.95	14.04.95	15.04.95	Amtsbl.08/95	3.
Satzung	09.09.98	09.09.98	23.09.98	24.09.98	Amtsbl.38/98	12.
1.Ändg.	16.07.14	21.07.14	30.07.14	01.08.14	Amtsbl.30/14	115.